

Bundesland

Wien

Kurztitel

Besoldungsordnung 1994

Kundmachungsorgan

LGBL. Nr. 55/1994 zuletzt geändert durch LGBL. Nr. 33/2017

Typ

Gesetz

§/Artikel/Anlage

§ 28

Inkrafttretensdatum

01.01.2018

Abkürzung

BO 1994

Index

20 Dienstrecht (D); 20/10 Dienst-, Besoldungs- und Pensionsrecht

Text**Dienstzulagen für Lehrerinnen an der Bildungsanstalt für Elementarpädagogik**

§ 28. Der Lehrerin, die als Abteilungsvorstand für den Übungskindergarten an der Bildungsanstalt für Elementarpädagogik verwendet wird, gebührt auf die Dauer dieser Verwendung eine Dienstzulage. Sie beträgt 50 % der Leiterinnenzulage gemäß § 27, die ihr zukäme, wenn sie Leiterin der Bildungsanstalt für Elementarpädagogik wäre. Gleiches gilt für die Lehrerin, die zur Unterstützung der Leiterin der Bildungsanstalt für Elementarpädagogik bestellt worden ist.

Im RIS seit

04.01.2018

Zuletzt aktualisiert am

17.03.2026

Gesetzesnummer

20000007

Dokumentnummer

LWI40012189